

Es kommt ferner vor, dass einzelne Buchstaben ausgelassen werden: *Agust.*, *coiugi*, *doctiloquum*, *iace(t?)*, *presumerit*; dazu kommen *genus*-Fehler beim Relativpronomen: *qui* wird auch als *Feminin* gebraucht, ferner *quod* in der Verbindung: *uncias fundi*, *quod est constitutum*. Wirkliche oder scheinbare *Casus*-fehler nach *Praepositionen* sind: *ad oblatione* (a. 578), *deputavimus in ista sepultura nostra* (a. 578), *sub indicione m* (a. 584); auch: *sumere morte* kommt vor. — Man sieht also, dass die überwiegende Mehrzahl der stadtrömischen Inschriften weit entfernt ist von der Correctheit jener zwei gleichzeitigen. Wenn aber diese noch das *Vulgärlatein* vermieden, so ist kein Grund einzusehen, warum sich die päpstliche Brief-Orthographie nicht ebenfalls bis zu einem gewissen Grade hätte rein erhalten können.

Vergleichen wir nun mit der Orthographie, die wir für Gregor festzustellen versuchten, einige der wichtigeren Briefhandschriften.

Die älteste uns bekannte Handschrift, welche die grösste der drei Sammlungen der Gregorbriefe vollständig enthält, ist nach Ewald der *Casin. 71 = R 1¹*, aus dem Ausgange des 11. Jahrhunderts; Ewald sagt, sie sei von drei Schreibern geschrieben, die vielfach von einander abweichen, und im 13. Jahrhundert corrigiert worden; trotzdem habe die Handschrift viel Alterthümliches bewahrt. Das Eigenthümliche eines jeden Schreibers darf man natürlich nicht der Vorlage anrechnen. Ebenso constatirt Ewald, dass in der Vorlage *ae* noch richtig angewendet wurde. 'Die später auffällige (und daher corrigierte) Verwechslung von *v* und *b*', sowie die 'ständige Verwechslung von *Perfect* und *Futurum*' dagegen mögen allerdings in der unmittelbaren Vorlage des *Casinensis* gestanden haben, werden aber schwerlich im Register selbst gebräuchlich gewesen sein. Formen wie '*adtere*, *ammonere*, *inlicitus*' werden in der That noch aus dem Register herrühren. — Der ursprüngliche Text scheint also in dieser Handschrift durch das Nichtwissen eines früheren Schreibers und durch das Besserwissen eines späteren Correctors wenigstens theilweise verändert worden zu sein. — Das Fragment (*R 2*) einer Handschrift derselben Gattung aus dem 10. Jahrhundert 'bietet weit weniger Eigenthümlichkeiten, besonders in orthographischer Hinsicht'.

Orthographisch eine bessere Tradition haben die beiden ältesten Handschriften der ersten Hälfte der grossen Samm-

1) In dieser Zeitschr. III, 445 ff.
vom *Trevirensis* 171 die Rede.

2) Ebenda S. 449 f. Es ist